



per E-Mail an: [REDACTED]

Berlin, 11. Februar 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-262/2019
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom
14. November 2019
2. Schreiben vom
18. November 2019
3. Schreiben vom
9. Dezember 2019
4. Ihre E-Mail vom
12. Dezember 2019
5. Ihre E-Mail vom
15. Januar 2020

Anlagen: -

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Oberamtsrat Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 18. November 2019 baten Sie um Informationen zur Abstimmung über das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages.

Unabhängig von der Frage, der Eröffnung des Anwendungsbereichs des IFG wurden Ihre Fragen mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 beantwortet.

Sofern Sie über diese allgemeinen Auskünfte hinaus die weitere abschließende Bearbeitung Ihres Antrages wünschten, wurden Sie um die Übermittlung Ihrer vollständigen postalischen Anschrift gebeten. Mit E-Mail vom 12. Dezember 2019 ergänzten Sie Ihren ursprünglichen Antrag, kamen der Bitte um Übermittlung Ihrer Anschrift aber nicht nach, weshalb das Verwaltungsverfahren wie angekündigt eingestellt wurde.

Gerne nehme ich das Verwaltungsverfahren nochmals auf, um Ihnen weitere gestellte Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 3.1

Aus § 14 Abs. 2 Satz 1 Abgeordnetengesetz (AbgG) ergibt sich, dass einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, ohne dafür entschuldigt zu sein, 100 Euro von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen werden. Das gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift nicht, wenn bereits



ein Abzug wegen Nichteintragung in die Anwesenheitsliste erfolgte oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6. Dort ist wiederum geregelt, dass die Eintragung in die Anwesenheitsliste vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt wird durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldungen in einer Sitzung des Deutschen Bundestages , durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder eines sonstigen Gremiums des Bundestages, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste des Ältestenrates oder durch eine für den Sitzungstag genehmigte und durchgeführte Dienstreise.

Zu Frage 3.2 und 3.3

Es kommt vor, dass sich Abgeordnete für die Teilnahme an einer Abstimmung oder für einen ganzen Sitzungstag entschuldigen, sie aber dann dennoch an Abstimmungen teilnehmen, weil beispielsweise zunächst geplante Termine verschoben wurden, ausgefallen sind oder kürzer dauerten als zunächst geplant. Aus welchen Gründen die von Ihnen genannten Abgeordneten anders als zunächst von ihnen geplant an der Abstimmung teilnehmen konnten, ist hier nicht bekannt.

Zu Frage 4.1

Nach § 3 Abs. 1 der Hausordnung des Deutschen Bundestages haben während der Plenarsitzung nur die Mitglieder des Bundestages, die Mitglieder der Bundesregierung, des Bundesrates sowie deren Beauftragte, der oder die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, die zum Dienst im Plenarsaal eingeteilten Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages und die auf Grund einer Einlasskarte zur Regierungs- oder Bundesratsbank berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungs- und Bundesratsmitglieder Zutritt zum Plenarsaal. Zudem ist es nur den Mitgliedern des Bundestages und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Plenarassistenzdienstes, die eine Dienstuniform (Frack) tragen, gestattet, die Abgeordnetenreihen im Plenarsaal zu betreten. Die Einhaltung dieser Regeln wird durch die Polizei beim Bundestag und den Plenarassistenzdienst sichergestellt. Insofern halten sich andere Personen nicht im Plenarsaal auf.



Zu Frage 4.2

Die Abgeordneten entnehmen ihre Abstimmungskarten ihren Stimmkartenfächern in der Ostlobby des Reichstagsgebäudes, welche wiederum nach der Hausordnung während der Plenarsitzungen nur von Abgeordneten und den anderen oben genannten Personen betreten werden darf (§ 3 Abs. 4 Hausordnung). Auch hier sorgen die Polizei beim Bundestag und der Plenarassistenzdienst dafür, dass nur Abgeordnete Zutritt zu den Stimmkartenfächern erhalten.

Ergänzend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass bei namentlichen Abstimmungen bis zu sechs Urnen im Plenarsaal zum Einsatz kommen und es daher unmöglich ist, am Fernschirmschirm durch Zählung die Anzahl der anwesenden Abgeordneten festzustellen. Die Abgeordneten könnten auch, wie bereits erläutert, den Plenarsaal ausschließlich für die Abstimmung kurz aufsuchen, ohne sich dort vor oder nach der Abstimmung aufzuhalten.

Sofern Sie über diese Auskünfte hinaus die weitere Bearbeitung Ihres Antrags wünschen, darf ich Sie erneut um Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift, nunmehr bis zum **29. Februar 2020** bitten. Anderenfalls wäre das hier geführte Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung wegen Ihrer fehlenden Mitwirkung einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lompa